

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Saaletalhalle des Marktes Oberkotzau vom 08.12.2022

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Tatbestand

- 1) Für die Benutzung der Saaletalhalle, einzelner Räume bzw. sonstiger Flächen gemäß der Satzung über die Benutzung der Saaletalhalle des Marktes Oberkotzau erhebt der Markt Oberkotzau Benutzungsgebühren nach den nachfolgenden Maßgaben.
- 2) Die Gebühren werden mit der Erlaubniserteilung zur beantragten Nutzung erhoben. Im Falle von Dauernutzungen erfolgt die Erhebung gesondert zur Erlaubniserteilung jeweils zum Ende des ersten und des dritten Quartals für die vergangenen 6 Monate.
- 3) Eine Reduzierung der Gebühren im Nachgang, insbesondere aufgrund von Nichtnutzungen, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder vom Markt Oberkotzau gestrichener Nutzungstermine, ist nicht zulässig.

§ 2 Fälligkeit

- 1) Die festgesetzten Gebühren werden spätestens 2 Wochen vor der erlaubten Nutzung fällig.
- 2) Sollte die Erlaubnis, unbeschadet § 2 Absatz 1 Satz 4 der Satzung über die Benutzung der Saaletalhalle des Marktes Oberkotzau, zu einem späteren als den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erstellt werden, ist die festgesetzte Gebühr spätestens am Tag vor Nutzungsbeginn fällig.
- 3) Im Fall von Dauernutzungen werden die festgesetzten Gebühren jeweils am 30.04. und am 30.10. jedes Jahres fällig.

§ 3 Gebühren

- 1) Sportbetrieb:
 - a) Die Gebühr für die Nutzung der Halle beträgt:

I. im Falle einer Teilnutzung pro Hallenteil:	20,00 €/Stunde
II. im Falle der Nutzung aller drei Hallenteile:	50,00 €/Stunde
 - b) Die Gebühr für die Nutzung der Halle an Samstagen/Sonntagen bzw. Feiertagen ab einer Länge von 6 Stunden beträgt:

I. im Falle einer Teilnutzung pro Hallenteil:	120,00 €/Tag
II. im Falle der Nutzung aller drei Hallenteile:	300,00 €/Tag

- 2) Veranstaltungen:
- a) Die Gebühr für die Nutzung der Halle beträgt:
 - I. im Falle einer Teilnutzung pro Hallenteil: 80,00 €/Stunde
 - II. im Falle der Nutzung aller drei Hallenteile: 180,00 €/Stunde
 - b) Im Falle der Nutzung der Halle ab einer Länge von 5 Stunden:
 - I. im Falle einer Teilnutzung pro Hallenteil: 350,00 €/Tag
 - II. im Falle der Nutzung aller drei Hallenteile: 750,00 €/Tag
- 3) Messen und Märkte:
Die Gebühr für die Nutzung der gesamten Halle beträgt 950 € pro Tag.
Die Gebühr für die Nutzung des Parkplatzes im Sinne des § 1 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung der Saaletalhalle des Marktes Oberkotzau beträgt pauschal 120 €/Tag.
- 4) Im begründeten Einzelfall kann der amtierende Bürgermeister Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen anders als in den Absätzen 1 bis 3 geregelt festsetzen.

§ 4 Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 5 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkotzau, den 08.12.2022
Markt Oberkotzau

Breuer
Erster Bürgermeister